

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Cloppenburg

2025

Beschreibende Darstellung

Entwurf Stand März 2025

Vorbemerkungen

Der Landkreis Cloppenburg ist Träger der Regionalplanung für sein Gebiet. Er nimmt diese Aufgabe als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises gemäß § 20 Absatz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) wahr. Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) werden die wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungsvorstellungen für den Planungsraum in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung festgelegt.

Der Kreistag des Landkreises Cloppenburg hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 beschlossen, das RROP als Kreissatzung neu aufzustellen. Das Aufstellungsverfahren ist am 23.10.2015 mit der öffentlichen Bekanntgabe der Planungsabsichten förmlich eingeleitet worden.

Die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z. B. bei der kommunalen Bauleitplanung) zwingend zu beachten (§ 4 ROG).

Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Vorranggebiete stellen die Ziele der Raumordnung dar. Sie sichern die planungsrechtlichen Voraussetzungen innerhalb eines ausgewiesenen Gebietes gegen andere raumbedeutsame Nutzungen, die nicht mit ihr vereinbar sind.

Vorbehaltsgebiete stellen die Grundsätze der Raumordnung dar. Sie weisen Gebiete aus, in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung konkurrierender raumbedeutsamer Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Der Länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz nach der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in der Fassung vom 19.08.2021 und rechtskräftig am 01.09.2021 (BGBl. I vom 25. August 2021) wird im RROP im Rahmen der Bindungswirkung gemäß § 4 ROG beachtet.

Das RROP ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) in der Fassung vom 26.09.2017 (Nds. GVBl. S. 378) und der Änderungsverordnung vom 07.09.2022 (Nds. Nds. GVBl. Nr. 29/2022, S. 521; berichtigt Nds. GVBl. Nr. 10/2023 S. 103) entwickelt worden und besteht aus der beschreibenden Darstellung und der zeichnerischen Darstellung (Karte im Maßstab 1:50.000). Gemäß § 7 Absatz 5 ROG ist dem RROP eine Begründung beizufügen. Sie dient dem Verständnis der in der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung vorgenommenen raumordnerischen Zielfestlegungen und der Dokumentation der Ergebnisse der Abwägung zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Gemäß § 8 Absatz 1 ROG ist zudem eine Umweltprüfung durchzuführen, um die Auswirkungen des RROP auf die Umwelt strukturiert zu erfassen und zu bewerten. Der entsprechende Umweltbericht dokumentiert die Ergebnisse des planungsintegrierten Prüfprozesses.

Das RROP ist vor Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten gemäß § 5 Absatz 7 NROG daraufhin zu überprüfen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist.

Satzung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2025 für den Landkreis Cloppenburg

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächenanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2024 - NWindG - (Nds. GVBl. 2024, Nummer 31), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Cloppenburg vom _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung

(1) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Cloppenburg wird als Satzung festgestellt.

(2) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 für den Landkreis Cloppenburg besteht aus:

- beschreibende Darstellung
- zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1:50.000)

(3) Der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung ist eine Begründung inklusive eines Umweltberichtes beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Amtsblatt des Landkreises Cloppenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Regionale Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Cloppenburg außer Kraft.

Cloppenburg, _____

Landrat

Genehmigungsvermerk

Die obere Landesplanungsbehörde, das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, hat das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Cloppenburg mit Bescheid vom _____, Az.: _____ unter Maßgaben und Auflagen genehmigt. Gleichzeitig hat die obere Landesplanungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 WindBG festgestellt, dass das Regionale Raumordnungsprogramm 2025 des Landkreises Cloppenburg mit den Teilflächenzielen gemäß § 3 Abs. 2 WindBG in Verbindung mit § 2 NWindG sowohl für den Stichtag 31.12.2027 als auch 31.12.2032 in Einklang steht.

Oldenburg (Oldb.), _____

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Obere Landesplanungsbehörde

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2025 für den Landkreis Cloppenburg sowie die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. _____ vom _____ für den Landkreis Cloppenburg öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wird das Regionale Raumordnungsprogramm wirksam.

Cloppenburg, _____

Siegel

Zeichenerklärung

Fettdruck = **Ziel der Raumordnung**

Normaldruck = Grundsatz der Raumordnung

LROP = *Verweis auf die Vorgabe aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2017 inklusive Änderungsverordnung vom 07. September 2022, in Kraft getreten am 17.09.2022*

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume..... | 6 |
| 1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes | 6 |
| 1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung | 7 |
| 2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur | 9 |
| 2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur | 9 |
| 2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte..... | 12 |
| 2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels | 14 |
| 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen | 15 |
| 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen | 15 |
| 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz | 15 |
| 3.1.2 Natur und Landschaft | 15 |
| 3.1.3 Natura 2000 | 16 |
| 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften | 16 |
| 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen | 21 |
| 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei..... | 21 |
| 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung | 22 |
| 3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung..... | 22 |
| 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz..... | 23 |
| 4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale | 25 |
| 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik..... | 25 |
| 4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik | 25 |
| 4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr..... | 25 |
| 4.1.3 Straßenverkehr | 26 |
| 4.1.4 Schifffahrt, Häfen | 26 |
| 4.1.5 Luftverkehr | 26 |
| 4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur | 27 |
| 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung..... | 27 |
| 4.2.2 Energieinfrastruktur..... | 28 |
| 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen | 28 |

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes

RROP 1.1 01 (LROP 1.1 01)

¹ Der Landkreis Cloppenburg soll als Lebens-, Wirtschafts- und Naturraum sein eigenes Profil festigen und zukunftsorientiert weiterentwickeln.

² Die nachhaltige räumliche Entwicklung als Leitvorstellung soll dabei so gestaltet werden, dass die sozialen, wirtschaftlichen, infrastrukturellen, kulturellen und der Erholung dienenden Ansprüche an den Raum mit den ökologischen Faktoren in Einklang gebracht, gesichert bzw. bedarfs- und funktionsgerecht weiterentwickelt werden.

³ Durch koordiniertes Zusammenwirken sollen im Landkreis Cloppenburg die Entwicklungspotenziale und teilräumlichen Besonderheiten gefördert und Strukturschwächen abgebaut werden.

⁴ Dazu soll bei allen Planungen und Maßnahmen auf eine Zusammenarbeit der verschiedenen Planungsebenen und beteiligten Akteure hingewirkt werden.

RROP 1.1 02 (LROP 1.1 02)

¹ Planungen und Maßnahmen zur nachhaltigen Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Cloppenburg sollen der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlage sowie dem nachhaltigen Leben und Wirtschaften dienen.

² Schwerpunkte sollen die Schaffung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse innerhalb des Landkreises, die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen, sowie die nachhaltige Erhaltung der Umweltqualität sein.

³ Es soll die flächendeckende Versorgung der Wirtschaft und Bevölkerung im Landkreis Cloppenburg mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie und -netzen (Breitband- und Mobilfunktechnologie) ausgebaut, gesichert und bedarfsgerecht entwickelt werden.

⁴ Eine gute und bedarfsgerechte Verkehrsinfrastruktur soll im Landkreis Cloppenburg auch weiterhin vorangetrieben werden.

⁵ Außerdem soll der ÖPNV ausgebaut werden, sodass ein breites und dem Bedarf entsprechendes Angebot für die Bevölkerung vorzufinden ist.

⁶ Die sechs Handlungsschwerpunkte aus dem integrierten Klimaschutzkonzept des Landkreises Cloppenburg (1. eigene Liegenschaften, 2. Bildung, 3. Landwirtschaft, 4. Wirtschaft, 5. Mobilität, 6. Bauen, Sanieren und private Haushalte) sollen mit ihren dazugehörigen Maßnahmen konsequent umgesetzt werden, um die Klimaschutzziele des Landkreises Cloppenburg zu erreichen.

RROP 1.1 03 (LROP 1.1 03)

¹ Die Auswirkungen des demografischen Wandels sollen bei allen Planungen und Maßnahmen so berücksichtigt werden, dass die Städte und Gemeinden in ihrer funktionalen

Eigenständigkeit und als attraktive Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Wirtschaftsstandorte langfristig erhalten bleiben und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden.

² Bei Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung soll auf eine nachhaltige Umsetzung sowie auf eine gesellschaftliche Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen geachtet werden.

RROP 1.1 05 (LROP 1.1 05)

¹ Im Landkreis Cloppenburg soll eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und die Sicherung der Arbeitsplätze angestrebt werden.

² Eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung soll durch eine gezielte Wirtschaftsförderung und Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren sowie durch den Einsatz entsprechender Entwicklungs-, Kooperations- und Förderprogramme gefördert werden.

RROP 1.1 07 (LROP 1.1 07)

¹ Neben gewerblichen Neuansiedlungen sollen bestehende Betriebe erhalten und gesichert werden.

² Die Innovationsbereitschaft soll in den Bereichen der gewerblichen Wirtschaft, der Dienstleistungen und des Handels erhöht und gezielt gestärkt werden.

³ Vor- und nachgelagerte zukunftsorientierte Produktionsbereiche der Ernährungswirtschaft sollen besonders gefördert werden.

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

RROP 1.2 01 (LROP 1.2 01)

¹ Die bestehenden Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Staatsgrenzen überschreitenden Netzwerke und Kooperationen sollen sowohl zur Lösung (grenzübergreifender) raumstruktureller Probleme als auch zur besseren Identifizierung spezifischer Entwicklungschancen und zur Ausnutzung wechselseitiger Synergien genutzt werden - auf einen geeigneten Ausbau und die Intensivierung der bestehenden Netzwerke soll hingewirkt werden.

RROP 1.2 03 (LROP 1.2 03)

¹ Die Beschäftigungs- und Wachstumsvorteile, die sich aus der räumlichen Nähe zu den Niederlanden ergeben, sollen verstärkt genutzt und gemeinsam weiterentwickelt werden - aus dem Grund soll der Landkreis Cloppenburg auch weiterhin an den Kooperationen bzw. Zweckverbänden mitwirken und diese bezüglich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv unterstützen.

RROP 1.2 04 (LROP 1.2 04)

¹ Der Landkreis Cloppenburg soll in seiner räumlichen Struktur durch leistungsfähige Nord/Süd und Ost/West-Verbindungen mit den angrenzenden Landkreisen und Regionen weiter vernetzt und gestärkt werden.

RROP 1.2 05 (LROP 1.2 05)

¹ Der Landkreis Cloppenburg soll als Mitglied weiterhin aktiv in der Metropolregion Nord-West mitwirken.

RROP 1.2 06 (LROP 1.2 06)

¹ Der Landkreis Cloppenburg soll als Mitglied weiterhin aktiv an der Wachstumsregion Hansalinie A1 mitwirken.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

RROP 2.1 01 (LROP 2.1 01)

¹ Die zukünftige Siedlungsentwicklung der Städte und Gemeinden soll so gestaltet werden, dass ihre besondere Eigenart erhalten bleibt.

² Regional-lokaltypische Siedlungs- und Bauweisen sollen in der Planung berücksichtigt und in diese aufgenommen werden.

³ Für kulturelle Sachgüter innerhalb der Siedlungsstrukturen gelten die Festlegungen in Kapitel 3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften.

RROP 2.1 02 (LROP 2.1 02)

¹ Im Landkreis Cloppenburg soll eine umweltschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung vollzogen werden; diese soll die Bevölkerungsentwicklung, die Flächenbedarfe der vor Ort lebenden Bevölkerung sowie Möglichkeiten der Innenentwicklung berücksichtigen.

² **Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Cloppenburg ist auf die Zentralen Orte und darüber hinaus auf die Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsstätten zu konzentrieren.**

³ **Vor Inanspruchnahme neuer Freiflächen für die Siedlungsentwicklung sind vorhandene Potenziale der Siedlungsgebiete durch Innenentwicklung zu nutzen.**

⁴ Eine Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsfläche in den Außenbereich soll vermieden werden.

⁵ Eine Entwicklung von Ortsteilen außerhalb der Zentralen Orte und der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten ist im Rahmen der Eigenentwicklung möglich; die Eigenentwicklung soll sich in einem Rahmen bewegen, der dem Erhalt der dörflichen Strukturen, einer angemessenen Dichte, der infrastrukturellen Ausstattung wie bspw. Versorgungseinrichtungen sowie dem historisch gewachsenen Zusammenhang von Ortsteilen gerecht wird.

⁶ **Eine Siedlungsentwicklung, die über die zentralen Siedlungsgebiete sowie bauleitplanerisch gesicherten Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten hinausgeht und nicht unter die Eigenentwicklung fällt, ist raumverträglich, wenn**

- innerhalb dieser Gebiete keine weiteren Möglichkeiten zu einer bedarfsgerechten Innenentwicklung zur Verfügung stehen,
- der Bedarf aufgezeigt wurde und
- eine gute Erreichbarkeit (u.a. durch ÖPNV) gegeben ist.

⁷ Von einer Betrachtung gemäß Satz 6 kann abgesehen werden, wenn

- es sich um eine Inanspruchnahme von Flächen handelt, die keine Änderung des Flächennutzungsplanes erfordert, oder
- ein städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB umgesetzt wird, welches den Anforderungen des Kap. 2.1 Ziffer 02 Sätze 1-5 entspricht.

RROP 2.1 04 (LROP 2.1 04)

¹ Innerhalb der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll Bauland flächensparend und unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung ausgewiesen werden.

RROP 2.1 05 (LROP 2.1 05)

¹ **Über die Zentralen Orte hinaus werden im Landkreis Cloppenburg ergänzend folgende Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt:**

In der Gemeinde Barßel:

- Elisabethfehn
- Harkebrügge

In der Gemeinde Bösel:

- Petersdorf

In der Gemeinde Cappeln:

- Sevelten

In der Stadt Cloppenburg:

- Bethen

In der Gemeinde Emstek:

- Bühren
- Halen
- Höltinghausen

In der Gemeinde Essen:

- Bevern

In der Stadt Friesoythe:

- Gehlenberg
- Kampe
- Markhausen
- Neuscharrel

In der Gemeinde Garrel:

- Beverbruch
- Nikolausdorf
- Varrelbusch

In der Gemeinde Lastrup:

- Hemmelte

In der Gemeinde Lindern:

- ---

In der Stadt Lönigen:

- Bunnen
- Evenkamp

In der Gemeinde Molbergen:

- Peheim

In der Gemeinde Saterland:

- Scharrel
- Sedelsberg
- Strücklingen

² Über die Zentralen Orte hinaus wird im Landkreis Cloppenburg ergänzend folgender Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt:

- Industrie- und Gewerbegebiet Emstek-West/Gewerbegebiet Cappelner Str.

³ Der ecopark sowie der c-Port werden als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt.

⁴ Für die Neuausweisung und Erweiterung von Industrie- und Gewerbeflächen ist von den Städten und Gemeinden eine Bedarfsbetrachtung zu erstellen.

RROP 2.1 06 (LROP 2.1 06)

¹ Die Umwelt- und Lebensqualität in den Städten und Gemeinden soll durch eine ökologisch orientierte Innenentwicklung mit der Verzahnung von Bauen, Grün- und Freiräumen sowie Mobilität verbessert werden.

² An Siedlungsrandern sollen Grünflächen mit Übergang zur freien Landschaft die Eingriffe in das Landschaftsbild abmildern.

RROP 2.1 07 (LROP 2.1 07)

¹ In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt:

- der staatlich anerkannte Erholungsort Barßel
- der staatlich anerkannte Erholungsort Lönigen
- das westlich von der B 72 gelegene Kerngebiet des Erholungsgebietes Thülsfelder Talsperre

² In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung festgelegt:

- der Ortsteil Elisabethfehn in der Gemeinde Barßel
- der Ortsteil Harkebrügge in der Gemeinde Barßel
- der Ortsteil Ramsloh in der Gemeinde Saterland
- der Ortsteil Molbergen in der Gemeinde Molbergen
- der Ortsteil Halen in der Gemeinde Emstek
- der Ortsteil Lindern in der Gemeinde Lindern
- der Ortsteil Lastrup in der Gemeinde Lastrup
- der Ortsteil Essen in der Gemeinde Essen

RROP 2.1 08 (LROP 2.1 08)

¹ Die bedarfsgerechte Entwicklung der Erholung und des Tourismus in den Gemeinden und Städten mit der Entwicklungsaufgabe „Erholung“ oder „Tourismus“ sowie mit Vorranggebieten Tourismusschwerpunkt ist zu koordinieren und mit den bestehenden

Raumstrukturen und Nutzungsansprüchen unter wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Aspekten abzustimmen.

² In der zeichnerischen Darstellung sind folgende Standorte als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt festgelegt:

- der Tier- und Freizeitpark Thüle im Ortsteil Mittelsten Thüle (Stadt Friesoythe)
- der Ferienpark im Ortsteil Dwertge (Gemeinde Molbergen)
- das Museumsdorf Cloppenburg in der Stadt Cloppenburg

³ Für neue Anlagen des Freizeitwohnens (z.B. Camping- und Ferienhausgebiete) sollen bedarfsgerecht Konzepte entwickelt werden, die grundsätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen sollen:

- Zuordnung zu Bereichen, die bereits mit Freizeiteinrichtungen ausgestattet sind (ausgenommen sensible Bereiche wie Waldflächen)
- Beachtung der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Infrastrukturausstattung, der ökologischen Belastbarkeit sowie des Orts- und Landschaftsbildes.

⁴ **Neue Touristische Großprojekte sind an den „Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ oder in den „Vorranggebieten Tourismusschwerpunkt“ anzusiedeln.**

⁵ Der Naturpark „Wildeshauser Geest“ soll entsprechend des Entwicklungsplans 2030 gestaltet und ausgebaut werden.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte

RROP 2.2 01 (LROP 2.2 01)

¹ Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse soll durch das zentralörtliche System mit den 13 Grund- und Mittelzentren des Landkreises Cloppenburg sichergestellt werden.

² In den Städten und Gemeinden sollen die Angebote und Einrichtungen an die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung sowie der Alters- und Haushaltsstruktur angepasst und bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden; die dafür benötigten Strukturen sollen nachhaltig und nach ökonomischen Gesichtspunkten gestaltet werden.

³ Im Landkreis Cloppenburg sollen öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche möglichst vor Ort gesichert und unterstützt werden.

RROP 2.2 02 (LROP 2.2 02)

¹ Die Städte und Gemeinden des Landkreises sollen entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs (Einzelhandel und Dienstleistungen) für die Bevölkerung vor Ort sicherstellen und weiterentwickeln.

² Die zentralörtlichen Angebote der Daseinsvorsorge und Versorgungsstrukturen sollen für jedermann zugänglich und mit dem ÖPNV, mit dem Fahrrad oder fußläufig zu erreichen sein; dafür sollen ökonomisch tragbare und nachhaltige Strukturen erprobt und unterstützt werden.

³ In kleineren Ortschaften (ohne zentrale Versorgungsfunktion) mit rückläufigen Angeboten der Daseinsvorsorge sollen neue Formen - insbesondere in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger - erprobt, zur Verfügung gestellt und durch entsprechende Maßnahmen unterstützt werden; bei nicht tragfähigen Angeboten soll auf eine Kooperation von Akteuren mit gleichen oder ähnlichen Angeboten bzw. Einrichtungen gesetzt werden.

⁴ Insbesondere kritische Daseinsvorsorge-Infrastrukturen sollen im Hinblick auf unerwartete Ereignisse, Krisen und zukünftige Veränderungen wie beispielsweise die Corona-Pandemie oder den Klimawandel überprüft, vernetzt und weiterentwickelt werden.

RROP 2.2 03 (LROP 2.2 03, LROP 2.2 07)

¹ Die Funktionen der zentralen Orte im Landkreis Cloppenburg sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und weiterzuentwickeln.

² Cloppenburg und Friesoythe sind in der zeichnerischen Darstellung als Mittelzentren räumlich festgelegt.

³ Als Grundzentren sind folgende Hauptorte der Städte und Gemeinden festgelegt:

- Barßel
- Bösel
- Cappeln
- Emstek
- Essen
- Garrel
- Lastrup
- Lindern
- Löningen
- Molbergen
- Ramsloh

⁴ Das Grundzentrum Löningen übernimmt mittelzentrale Teilfunktionen in den Bereichen Bildung und medizinische Versorgung.

RROP 2.2 04 (LROP 2.2 04)

¹ Die Zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung räumlich konkret als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt.

RROP 2.2 05 (LROP 2.2 05)

¹ In allen Grund- und Mittelzentren des Landkreises sind der zentralörtlichen Funktion entsprechende Angebote und Einrichtungen für die Bevölkerung vorzuhalten und zu sichern; diese sind so auszurichten, dass sie auf die Bedarfe der Bevölkerung angepasst und für alle Einwohner erreichbar sind; die Einrichtungen und Angebote sind in den Zentralen Orten zu bündeln.

² In den Mittelzentren Cloppenburg und Friesoythe sind, neben der Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs, auch der gehobene Bedarf an Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im jeweiligen Verflechtungsbereich zu sichern und zu

entwickeln; in den Grundzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs zu sichern und zu entwickeln.

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

RROP 2.3 03 (LROP 2.3 03)

¹ Für die Mittelzentren Friesoythe und Cloppenburg sind Kongruenzräume für aperiodische Sortimente festgelegt.

² Der Kongruenzraum für das Mittelzentrum Friesoythe umfasst zu 100% die

- **Stadt Friesoythe**
- **Gemeinde Bösel**
- **Gemeinde Saterland,**

der Kongruenzraum für das Mittelzentrum Friesoythe umfasst zu 75% die

- **Gemeinde Barßel,**

der Kongruenzraum für das Mittelzentrum Cloppenburg umfasst zu 100% die

- **Stadt Cloppenburg**
- **Stadt Lönigen**
- **Gemeinde Garrel**
- **Gemeinde Emstek**
- **Gemeinde Cappeln**
- **Gemeinde Lastrup**
- **Gemeinde Lindern**
- **Gemeinde Molbergen,**

der Kongruenzraum für das Mittelzentrum Cloppenburg umfasst zu 75% die

- **Gemeinde Essen**

RROP 2.3 05 (LROP 2.3 05)

¹ Bei der gemeindlichen Einstufung der zentrenrelevanten Kernsortimente im Rahmen kommunaler Einzelhandelskonzepte oder der Bauleitplanung soll die Sortimentsliste des regionalen Einzelhandelskonzeptes möglichst übernommen werden.

RROP 2.3 07 (LROP 2.03 07)

¹ Für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten soll insbesondere das regionale Einzelhandelskonzept des Landkreises Cloppenburg genutzt werden. Das Konzept soll regelmäßig aktualisiert werden; für die Steuerung des Einzelhandels und der Zentren innerhalb der Städte und Gemeinden sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden; auch diese Konzepte sollen regelmäßig aktualisiert und fortgeschrieben werden.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

RROP 3.1.1 04 (LROP 3.1.1 04)

¹ Die im Landkreis Cloppenburg vorzufindenden

- Böden mit besonderen Standortfaktoren (Extremstandorte)
- Böden mit naturgeschichtlicher sowie mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Böden mit Archivfunktion)
- seltenen Böden

sollen erhalten bleiben und vor Maßnahmen wie bspw. der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

RROP 3.1.1 05 (LROP 3.1.1 05)

Die Städte und Gemeinden des Landkreises sollen sich mit dem Ziel der Reduzierung der Neuversiegelung von 0,09 ha/Tag bzw. 32,63 ha/Jahr innerhalb des Landkreises sowie der Übertragung dieser Zahlen auf die Stadt- und Gemeindegebiete auseinandersetzen und an der Einhaltung der Ziele mitwirken.

RROP 3.1.1 07 (LROP 3.1.1 07)

¹ In den Vorranggebieten Torferhaltung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.

² Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Torferhaltung sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.

³ In der zeichnerischen Darstellung sind weitere regional bedeutsame Vorranggebiete Torferhaltung festgelegt.

3.1.2 Natur und Landschaft

RROP 3.1.2 02 (LROP 3.1.2 02)

¹ Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten überregional bedeutsamen Kerngebiete des Biotopverbundes sind in der zeichnerischen Darstellung als

- Vorranggebiete Biotopverbund,
- Vorranggebiete Natur und Landschaft,
- Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung,
- Vorranggebiete Natura 2000 oder
- Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts

übernommen und räumlich konkretisiert.

RROP 3.1.2 04 (LROP 3.1.2 04)

¹ Die landesbedeutsamen Vorranggebiete Biotopverbund sind auf Basis des Landschaftsrahmenplans um weitere regional bedeutsame Kerngebiete ergänzt und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund und als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft festgelegt; raumbedeutsame Planungen und

Maßnahmen dürfen weder die Anbindung noch die Funktions- und Entwicklungsfähigkeit der Kerngebiete des Biotopverbundes beeinträchtigen.

² Geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung der Kerngebiete sind als Vorbehaltsgebiet Biotopverbund festgelegt.

RROP 3.1.2 06 (LROP 3.1.2 06)

¹ **Regional bedeutsame Kompensationsflächenpools sind als Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt.**

² Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete, die als sicherungs- und entwicklungsbedürftig gesehen werden und die der Vernetzung des Biotopverbundes zuträglich sind, werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts festgelegt.

RROP 3.1.2 08 (LROP 3.1.2 08)

¹ **Als Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung sind neben den vorhandenen Naturschutzgebieten weitere für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung gesichert.**

² Darüber hinaus werden in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft festgelegt.

3.1.3 Natura 2000

RROP 3.1.3 02 (LROP 3.1.3 02)

¹ **Die Natura-2000 Gebiete sind in die zeichnerische Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 übernommen und räumlich näher festgelegt.**

3.1.5 Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften

RROP 3.1.5 02 (LROP 3.1.5 02)

¹ Die kulturelle Identität des Landkreises ist zu wahren. ² Dazu sind die geschichtlich wertvollen Kulturlandschaftsteile in ihrem Bestand zu erhalten.

³ Die heute noch erhaltenen Landschaftsbilder und Landschaftsbestandteile, an denen sich die Spuren ehemaliger Landnutzungsformen erkennen lassen, sind vor negativen oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen und ggf. durch unterhaltende Maßnahmen zu sichern.

RROP 3.1.5 04 (LROP 3.1.5 04)

¹ **Die folgend aufgeführten, landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften sind auf Basis der Anhänge 4a und 4b des Landes-Raumordnungsprogrammes räumlich konkretisiert und als Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt:**

- **Fehnsiedlung Elisabethfehn (HK11)**
- **Heide an der Thülsfelder Talsperre (HK33)**

- **Visbeker Mühlen- und Geestlandschaft mit markanten Großsteingräbern und Ähnlichkeit zu historischem Landschaftszustand (HK35).**

² **Darüber hinaus sind aufgrund der regionalen Bedeutsamkeit weitere Vorranggebiete kulturelles Sachgut festgelegt:**

Historische Kulturlandschaften

- **Landschaftsbereiche**
 - Moormarsch Wiesen (Gemeinde Barßel)
 - Leda-Jümme System (Gemeinde Barßel)
 - Urwald Baumweg (Gemeinde Emstek)
 - Ahlhorner Fischteiche (Gemeinde Emstek)
 - Molberger Dose (Gemeinde Molbergen)
- **Alleen**
 - Allee am westlichen Soesteufer (Stadt Friesoythe)
- **Esche**
 - Barßeler Esch (Gemeinde Barßel)
 - Esch in Warnstedt (Gemeinde Cappeln)
 - Dorenesch (südl. Bethen, Stadt Cloppenburg)
 - Esche bei Bevern (Gemeinde Essen)
 - Altenoyther Esch (Stadt Friesoythe)
 - Markhauser Esch (Stadt Friesoythe)
 - Hamstruper Esch (Gemeinde Lastrup)
 - Esch in Benstrup (Stadt Lönningen)
 - Wachtumer Esch (Stadt Lönningen)
 - Langhorster Esch bei Scharrel (Gemeinde Saterland)
- **Kanäle**
 - Elisabethfehnkanal einschließlich der Schleusen, der Brücken, der Randbebauung, der Siedlungsstruktur (Moorhufen), der Wieken, dem Moor- und Fehnmuseum und dem ehern. Torfkokswerk (siehe HK 11)

Kulturelle Sachgüter

- **Bauliche Anlagen**
 - **Museumsdorf Cloppenburg (Stadt Cloppenburg)**
Das Museumsdorf Cloppenburg hat überregionale Bedeutung und erfährt einen hohen Besucherzuspruch. Die Aufgaben des Museumsdorfes werden durch kreative Entwicklungen und Angebote entsprechender museumsbezogener Aktivitäten (z. B. Brotbacken, Anlage und Pflege von Bauerngärten) sowie Ausstellungen ständig erweitert. Es ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des städtebaulichen Umfeldes dieses volkskundlichen und kulturhistorischen Museums derart festgelegt wird, dass negative Auswirkungen auf die Museumsbauten vermieden werden. Das Museumsdorf Cloppenburg ist bei der Bauleitplanung der Stadt Cloppenburg durch entsprechende Festsetzungen zu beachten.
- **Bauernhöfe**
 - Carolinenhof, Lohe (Gemeinde Barßel)
 - Hof Berges mit Hofgebäuden, Bauerngarten und Esch (Averesch) in Elsten (Gemeinde Cappeln)

- Hof Meyer, mit Hofgebäuden und Taxusgarten in Nutteln (Gemeinde Cappel)n)
- Hof Quatmann, Darrenkamp (Gemeinde Cappel)n)
- Gut Schwede, mit Gräfte und Viehhaus, Tenstedt (Gemeinde Cappel)n)
- Hof Meyer-Hemmelsbühren, Lankum (Stadt Cloppenburg)
- Hof Meyer, Repke (Gemeinde Emstek)
- Hof Crone-Münzebrock mit Hofgebäuden, Ahausen (Gemeinde Essen)
- Hof Gr. Darrelmann mit Hofgebäuden, Bartmannsholte (Gemeinde Essen)
- Hof Arkenau mit Gartenanlagen, Brokstreek (Gemeinde Essen)
- Hof Rattepolle mit Hofgebäuden in Brokstreek (Gemeinde Essen)
- Hof Brockmühle mit Hofgebäuden, Brokstreek (Gemeinde Essen)
- Hof Gr. Beilage mit Hofgebäuden (Gemeinde Essen)
- Hof Wangerpohl, mit Hofgebäuden, Uptloh (Gemeinde Essen)
- Hof Meyer, mit Hofgebäuden, Angelbeck (Stadt Lönigen)
- Hof Meyerratken, mit Hofgebäuden (Stadt Lönigen)
- Hof Hemmen mit ehem. Brauerei Farwick (Stadt Lönigen)
- Hof Hoffstall mit Hofgebäuden in Winkum (Stadt Lönigen)

➤ **Windmühlen und Wassermühlen**

- Windmühle u. Müllerhaus Barßel (Gemeinde Barßel)
- Wassermühle Koke mit Sägewerk, Garthe/Endeln (Gemeinde Emstek)
- Wassermühle Lethe (Gemeinde Emstek)
- Windmühle Essen (Gemeinde Essen)
- Wassermühle, Friesoythe (Stadt Friesoythe)
- Windmühle, Gehlenberg (Stadt Friesoythe)
- Windmühle Liener (Gemeinde Lindern)
- Windmühle Huckelrieden (Stadt Lönigen)
- Windmühle Ramsloh-Hollen (Gemeinde Saterland)
- Windmühle Scharrel (Gemeinde Saterland)

➤ **Anlagen**

- Jüdischer Friedhof (Stadt Cloppenburg)
- Gut Lage mit Herrenhaus, Park und Forst- und Landwirtschaft (Gemeinde Essen)
- Kriegsgräberanlage in Helminghausen (Stadt Lönigen)

➤ **Kirchen**

- St. Cosmas und Damian (Gemeinde Barßel)
- evangelische Kirche, Elisabethfehn, (Gemeinde Barßel)
- St. Marien, Harkebrügge (Gemeinde Barßel)

- St. Cäcilia (Gemeinde Bösel)

- St. Peter und Paul (Gemeinde Cappel)n)
- St. Marien, Sevelten (Gemeinde Cappel)n)
- St. Franziskus, Elsten (Gemeinde Cappel)n)

- St. Andreas Cloppenburg

- St. Margaretha Emstek
- St. Johannes, Bühren (Gemeinde Emstek)
- St. Aloysius, Höltinghausen (Gemeinde Emstek)

- St. Bartholomäus Essen, mit Markt- und Kirchplatz
- St. Marien Bevern (Gemeinde Essen)

- St. Marien Friesoythe
- St. Vitus Altenoythe mit Friedhof (Stadt Friesoythe)
- St. Prosper Kirche, Gehlenberg (Stadt Friesoythe)
- St. Johannes, Markhausen (Stadt Friesoythe)
- St. Ludger, Neuscharrel (Stadt Friesoythe)

- St. Peter und Paul, Garrel
- St. Marien, Kirche und Friedhof, Varrelbusch (Gemeinde Garrel)

- St. Peter (Gemeinde Lastrup)
- Herz Jesu, Hemmelte (Gemeinde Lastrup)

- St. Katharina (Gemeinde Lindern)

- St. Vitus (Stadt Löningen)
- Evan. Kirche (Stadt Löningen)
- St. Bonifatius, Benstrup (Stadt Löningen)
- St. Michael, Bunnan (Stadt Löningen)
- St. Maria Himmelfahrt, Wachtum (Stadt Löningen)

- St. Johannes (Gemeinde Molbergen)

- Kapelle Bokelesch und Klosterbusch (Gemeinde Saterland)
- St. Georg, Strücklingen (Gemeinde Saterland)
- St. Jakobus, Ramsloh (Gemeinde Saterland)
- St. Peter und Paul, Scharrel (Gemeinde Saterland)

- **Archäologische Anlagen**
 - Quatmannsburg, Elsten
 - Schnappburg, Barßel
 - Gut Osterhausen, Elisabethfehn Nord (Osterhauser Wald)
 - Bleiburg, Lastrup

- **Großsteingräber**
 - Gemeinde Emstek
 - Im Stockbusch (FSt.Nr. 17)
 - Gemeinde Lastrup
 - Auf dem Sonderling (FSt.Nr. 9 und 4)
 - Oldendorfer Fuhren (FSt.Nr. 6)
 - Oldendorfer Fuhrenkamp (FSt.Nr. 8, 7 und 5)
 - Gemeinde Lindern
 - Schlingsteine (FSt.Nr. 3)
 - Steinkiste (FSt.Nr. 9)
 - Herrensand „Hünengrab am Püppkenpaul“ mit Hügelgräberfeld (FSt.Nr.4 und E012)
 - Garen „Am hohen Stein“ (FSt.Nr. 5)
 - Garen „Der hohe Stein“ (FSt.Nr. 6)
 - Stadt Löningen

- Werwe „Auf dem Steinkamp“ (FSt.Nr. 6)
- Evenkamp „Auf dem Ladenesch“ (FSt.Nr. 7)
- Wachstum (FSt.Nr. 5)
- Gemeinde Molbergen
 - Bischofsbrück „Teufelssteine“ (FSt.Nr. 11)

➤ **Große Grabhügelfelder**

- Gemeinde Emstek
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E018)
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E037)
 - Hügelgräberfeld „Ahlhorner Staatsforst“ (FSt.Nr. E027 u. E028)
 - Hügelgräberfeld „Im Egterholz“ (FSt.Nr. E041)
 - Hügelgräberfeld „Am Sportplatz“ (FSt.Nr. E033)
 - Hügelgräberfeld „Diekhaus“ (FSt.Nr. E030 u. E031)
 - Hügelgräberfeld „Winklerfeld“ (FSt.Nr. E036)
- Gemeinde Essen
 - Hügelgräberfeld „Sandloh“ (FSt.Nr. E039)
- Gemeinde Lastrup
 - Hügelgräberfeld bei de Nieholter Mühle (FSt.Nr. E001 und E005)
 - Hügelgräberfeld „Dillen“ südlich der B 213 (FSt.Nr. E003)
- Gemeinde Lindern
 - Hügelgräberfeld am Mühlenweg (FSt.Nr. E012)
- Stadt Lönningen
 - Hügelgräberfeld „Tannenbergsstraße“ (FSt.Nr. E019)
 - Hügelgräberfeld „Röpke“ Hoogendam (FSt.Nr. E014)

➤ **Bewegliches Sachgut**

- Museumsschiff "Angela von Barßel"
- Sammlung Moor und Fehnmuseum, Elisabethfehn

³ Zusätzlich werden weitere Vorbehaltsgebiete Kulturelles Sachgut festgelegt:

Historische Kulturlandschaften

- Landschaftsbereiche
 - Beverbrucher Heckenlandschaft (Gemeinde Garrel)
 - Oldendorfer Moor (Niedermoor), Lastrup
 - Heckenlandschaft Utende
- Alleen
 - Eichenallee (südl. Emstek)
 - Allee an der Petersstraße (Gemeinde Garrel)
 - Allee an der Nikolausstraße (Gemeinde Garrel)
 - Allee nördlich Nikolausdorf (Gemeinde Garrel)
 - Allee von Resthausen nach Cloppenburg (Gemeinde Molbergen)
- Esche
 - Esch in Grönheim (Gemeinde Molbergen)
- Kanäle
 - Bollinger Kanal und Utender Kanal
 - Barßeler Kanal
 - Friesoyther Kanal

- Küstenkanal
- Siedlungsbereiche
 - Wallfahrtsdorf Bethen mit Dorf- und Wallfahrtsbereich (Stadt Cloppenburg)
 - Stadtpark Cloppenburg, mit Burgresten, Amtshäusern u. Arboretum
 - Stadtpark Friesoythe mit alten Gerichts- und Verwaltungsbauten, Wassermühle sowie Teichen und Soestenlauf
 - Auen-Holthaus, Dorfbereich (Gemeinde Lindern)

Kulturelle Sachgüter

- Anlagen
 - Gut Stedingsmühlen, Gräfte mit Bebauung (Gemeinde Molbergen)
- Bewegliches Sachgut
 - Postgeschichtliche Sammlung (Stadt Friesoythe)
 - Kinomuseum (Stadt Lönningen)

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

RROP 3.2.1 01 (LROP 3.2.1 01)

¹Die Landwirtschaft soll als tragender Wirtschaftszweig im Landkreis Cloppenburg erhalten und gesichert werden.

²Als Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und des Einklangs ökonomischer und ökologischer Belange sind die landwirtschaftlich wertvollen Flächen als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund hohen Ertragspotenzials- festgelegt.

³Flächen, die zur Stärkung des Naturhaushaltes beitragen oder besondere Funktionen für die Pflege der kulturlandschaftlichen Strukturelemente sowie für die Gestaltung und Erhaltung des ländlichen Raumes ausüben, sind als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft - auf Grund besonderer Funktionen- festgelegt.

⁴Der ökologische Landbau soll im Landkreis Cloppenburg gefördert werden.

⁵Die Städte und Gemeinden des Landkreises sollen den Zuwachs des ökologischen Landbaus fördern und stärken.

RROP 3.2.1 02 (LROP 3.2.1 02)

¹Die landkreisweit vorhandenen Waldflächen sollen erhalten und vermehrt werden.

²Um den Fortbestand des Waldes und seiner Funktionen nicht weiter zu gefährden, sind die Bestände ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

³Die Städte und Gemeinden sollen an der Erhöhung des Waldflächenanteils mitwirken.

RROP 3.2.1 03 (LROP 3.2.1 03)

¹Die Zerschneidung von größeren zusammenhängenden Waldflächen durch Großprojekte, wie zum Beispiel Verkehrs- und Versorgungsstrassen, soll möglichst vermieden werden.

² Bei der Bauleitplanung soll im Zuge der Neuaufstellung von Bebauungsplänen zwischen Baugrenze und Waldrand ein angemessener Abstand eingehalten werden.

RROP 3.2.1 04 (LROP 3.2.1 04)

¹ Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Wald sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt. ² Darüber hinaus sind in der zeichnerischen Darstellung Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

RROP 3.2.2 01 (LROP 3.2.2 01)

¹ Die oberflächennahen und tiefliegenden Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung und zur langfristigen Rohstoffversorgung zu sichern.

² Die vollständige Ausbeutung von bestehenden Lagerstätten ist vorrangig vor neuen Aufschlüssen zu betreiben; nach Beendigung des Abbaus sind die Flächen zügig zu rekultivieren und in Natur und Landschaft einzugliedern.

RROP 3.2.2 02 (LROP 3.2.2 02)

¹ Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Ton und Sand sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.

RROP 3.2.2 05 (LROP 3.2.2 05)

¹ Die im LROP festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf (Nr. 86.1 sowie südlicher Teilbereich Nr. 74.5) sind aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen in der zeichnerischen Darstellung des RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt.

RROP 3.2.2 08 (LROP 3.2.2 08)

¹ Zur Deckung des Rohstoffbedarfs werden in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffarten Ton und Sand von regionaler Bedeutung festgelegt und räumlich konkretisiert.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

RROP 3.2.3 01 (LROP 3.2.3 01)

¹ Im Landkreis Cloppenburg befinden sich die drei Erholungsgebiete Barßel-Saterland, Thülsfelder Talsperre und Hasetal; um diese Erholungsgebiete zu schützen und zu sichern, sind innerhalb dieser Gebiete in der zeichnerischen Darstellung Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung und Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt. ² Ferner sind innerhalb der o.g. Erholungsgebiete Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

³ In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen (Sportzentrum, Golf-, Wasser- und Flugsport) festgelegt.

⁴ In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete für regional bedeutsame Wanderwege (Fuß-, Rad-, Reitwege) im Landkreis Cloppenburg festgelegt; diese sind zu sichern und zu entwickeln.

⁵ Einrichtungen und Maßnahmen der (Umwelt)Bildung sollen gefördert werden, um durch gezielte Informationen zum Naturraum Touristen und Einheimische für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes zu sensibilisieren.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

RROP 3.2.4 01 (LROP 3.2.4 01)

¹Die Gewässer im Landkreis Cloppenburg sollen als Lebensgrundlagen für Mensch, Tier und Pflanze in ihren vielfältigen ökologischen Funktionen geschützt werden; falls erforderlich, ist ein guter Gewässerzustand durch entsprechende Maßnahmen wiederherzustellen.

RROP 3.2.4 02 (LROP 3.2.4 02)

¹Zur Entwicklung eines funktionsfähigen Fließgewässersystems sind die noch vorhandenen naturnahen Fließgewässer mit ihren Auenbereichen zu erhalten und hinsichtlich ihrer Gewässerstrukturgüte durch gezielte Maßnahmen zu verbessern. ² Die Gewässergüte ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern.

RROP 3.2.4 03 (LROP 3.2.4 03)

¹ Das Grundwasser ist aufgrund seiner Bedeutung für den Naturhaushalt sowie als Lebensgrundlage für Mensch, Tier und Pflanze nachhaltig zu sichern; dazu ist das Grundwasser vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen, nicht bewirtschaftete und extensiv genutzte Gewässerrandstreifen sind zu erhalten.

RROP 3.2.4 04 (LROP 3.2.4 04)

¹Abwasser darf zum Schutz von Gewässern nur in der Menge und Beschaffenheit eingeleitet werden, dass die Gewässergüte nicht gefährdet wird. ² Zur langfristigen Verbesserung sind die Kläranlagen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Zentrale Kläranlage festgelegt sind, im Landkreis Cloppenburg stetig auf dem jeweiligen Stand der Technik zu halten bzw. entsprechend umzurüsten.

RROP 3.2.4 05 (LROP 3.2.4 05)

¹ Das Grundwasser ist vor nachteiligen Beeinträchtigungen flächendeckend zu schützen; eine Grundwasserneubildung ist in entsprechender Qualität und Quantität sicherzustellen, die Deckschichten sind zu erhalten und zu schützen.

RROP 3.2.4 07 (LROP 3.2.4 07)

¹Die Versorgung mit Trink- und Betriebswasser muss im gesamten Landkreis sichergestellt sein und bei der Wasserentnahme ist die Leistungsfähigkeit des Natur- und Wasserhaushaltes zu berücksichtigen. ² Das Wasserwerk Thülsfelde ist als Vorranggebiet Wasserwerk festgelegt.

³ Die für die Versorgung wichtigen Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 mm sind als Vorranggebiet Fernwasserleitung festgelegt.

RROP 3.2.4 09 (LROP 3.2.4 09)

¹ Die im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.

² Die Trinkwasserschutzgebiete Thülsfelde und Großenkneten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

RROP 3.2.4 10 (LROP 3.2.4 10)

¹ Die Thülsfelder Talsperre ist als Vorranggebiet Talsperre und die gewidmeten Deiche sind als Vorranggebiet Deich festgelegt.

² Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Wirtschaftsgüter sollen vor Hochwasser geschützt werden.

RROP 3.2.4 12 (LROP 3.2.4 12)

¹ In der zeichnerischen Darstellung sind die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

² Die – mit niedriger Wahrscheinlichkeit - vom Hochwasser betroffenen Bereiche um Barbel/Friesoythe und Lönigen/Essen (Küstengebiet Ems und Flussgebiet Hase) sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hochwasserschutz festgelegt.

³ Die vom Hochwasser betroffenen Bereiche im tidebeeinflussten Küstengebiet Ems sind vor Hochwasserschäden zu schützen. Hochwasserschutzmaßnahmen wie die Herstellung und Unterhaltung von Schutzdeichen, Poldern etc. sind den Anforderungen an den Küstenschutz entsprechend zu treffen.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

RROP 4.1.1 01 (LROP 4.1.1 01)

¹ Im Rahmen der Erhaltung, des Ausbaus und der Optimierung der Verkehrsinfrastruktur sind die Leitziele des Klimaschutzkonzeptes des Landkreises Cloppenburg für den Verkehrssektor zu beachten.

RROP 4.1.1 03 (LROP 4.1.1 03)

¹ Der interkommunale Gewerbepark c-Port wird als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum festgelegt.

RROP 4.1.1 04 (LROP 4.1.1 04)

¹ Der interkommunale Industriepark c-Port soll zu einem trimodalen Binnenhafen ausgebaut werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

RROP 4.1.2 01 (LROP 4.1.2 01)

¹ Die stillgelegten Eisenbahnstrecken Cloppenburg – Friesoythe – Westerstede/Ocholt sowie Essen (Oldenburg) – Meppen sollen reaktiviert werden. ² Auf der Strecke Osnabrück – Cloppenburg – Oldenburg sollen weitere Haltepunkte für den Schienenpersonenverkehr eingerichtet werden.

RROP 4.1.2 04 (LROP 4.1.2 04)

¹ Die Haupteisenbahnstrecke Oldenburg – Osnabrück ist bedarfsgerecht auszubauen und zu elektrifizieren.

² Die Eisenbahn-Trasse von Friesoythe nach Sedelsberg wird als Vorbehaltsgebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt.

RROP 4.1.2 05 (LROP 4.1.2 05)

¹ Das im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegte Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke für die Strecke Osnabrück – Oldenburg ist in die zeichnerische Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.

² Die Eisenbahntrassen von Essen (Oldb.) nach Meppen sowie von Cloppenburg über Friesoythe nach Westerstede/Ocholt werden als Vorbehaltsgebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegt.

RROP 4.1.2 07 (LROP 4.1.2 07)

¹ Der öffentliche Personennahverkehr ist flächendeckend zu sichern und bedarfsgerecht zu entwickeln, bei der Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs werden

straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt.

RROP 4.1.2 09 (LROP 4.1.2 09)

¹ Radvorrangrouten sind im Landkreis Cloppenburg als Vorranggebiet Radschnellverbindung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

² Bei allen raumbedeutsamen städtebaulichen und verkehrlichen Planungen sollen Maßnahmen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs auf öffentliche Verkehrsmittel und Fahrradverkehr berücksichtigt werden.

4.1.3 Straßenverkehr

RROP 4.1.3 01 (LROP 4.1.3 01)

¹ Die Autobahnen A 1 und A 29 werden in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Autobahn sowie deren Anschlussstellen als Vorranggebiet Anschlussstelle festgelegt.

² Die im LROP festgelegten Hauptverkehrsstraßen B 72 und B 213 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt.

RROP 4.1.3 03 (LROP 4.1.3 03)

¹ Neben den in der Anlage 2 des Landes-Raumordnungsprogrammes festgelegten Vorranggebieten Autobahn und Vorranggebieten Hauptverkehrsstraße werden weitere Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße und Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

RROP 4.1.4 01 (LROP 4.1.4 01)

¹ Der Küstenkanal ist seinem Bestimmungszweck entsprechend zu erhalten und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt. ² Der Küstenkanal ist bedarfsgerecht auszubauen.

RROP 4.1.4 02 (LROP 4.1.4 02)

¹ Der c-Port wird als Vorranggebiet Binnenhafen festgelegt.

² Die trimodale Funktionalität des c-Ports soll durch den Anschluss an die Eisenbahnstrecke Cloppenburg – Friesoythe – Westerstede/Ocholt hergestellt werden.

4.1.5 Luftverkehr

RROP 4.1.5 03 (LROP 4.1.5 03)

¹ Der Flugplatz Varrelbusch und der Segelflugplatz Lohe/Barbel sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Verkehrslandeplatz festgelegt.

4.2 Erneuerbare Energieversorgung und Energieinfrastruktur

4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung

RROP 4.2.1 02 (LROP 4.2.1 02)

¹ In der Zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie folgende geeignete, raumbedeutsame Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt:

| Nr. | Gebietsbezeichnung | Flächengröße [ha] |
|------------|-----------------------------|--------------------------|
| 01 | VR WEN Saterland 01 | 652,97 |
| 02 | VR WEN Bösel 01 | 377,42 |
| 03 | VR WEN Friesoythe 01 | 309,94 |
| 04 | VR WEN Friesoythe 02 | 161,14 |
| 05 | VR WEN Barßel 01 | 138,54 |
| 06 | VR WEN Emstek 01 | 332,84 |
| 07 | VR WEN Bösel 02 | 231,39 |
| 08 | VR WEN Lönigen/Lindern 01 | 195,07 |
| 09 | VR WEN Lönigen 02 | 180,09 |
| 10 | VR WEN Cappeln 01 | 112,89 |
| 11 | VR WEN Essen/Lastrup 01 | 127,72 |
| 12 | VR WEN Friesoythe 04 | 112,23 |
| 13 | VR WEN Bösel 04 | 110,67 |
| 14 | VR WEN Molbergen 01 | 98,30 |
| 15 | VR WEN Barßel 02 | 98,49 |
| 16 | VR WEN Friesoythe 05 | 90,63 |
| 17 | VR WEN Barßel 03 | 55,73 |
| 18 | VR WEN Molbergen 02 | 65,11 |
| 19 | VR WEN Molbergen 03 | 61,06 |
| 20 | VR WEN Lönigen 03 | 57,37 |
| 21 | VR WEN Lastrup 02 | 56,61 |
| 22 | VR WEN Molbergen 04 | 56,53 |
| 23 | VR WEN Garrel 01 | 115,21 |
| 24 | VR WEN Friesoythe 09 | 52,50 |
| 25 | VR WEN Friesoythe/Garrel 01 | 67,46 |
| 26 | VR WEN Cappeln 02 | 41,85 |
| 27 | VR WEN Lastrup 03 | 28,29 |
| 28 | VR WEN Cappeln 03 | 30,24 |
| 29 | VR WEN Garrel 03 | 33,46 |
| 30 | VR WEN Cappeln 04 | 32,65 |
| 31 | VR WEN Molbergen/Lastrup 01 | 70,99 |
| 32 | VR WEN Lönigen 04 | 28,55 |
| 33 | VR WEN Bösel 06 | 31,07 |
| 34 | VR WEN Garrel 04 | 25,61 |
| 35 | VR WEN Essen 01 | 3,70 |
| 36 | VR WEN Molbergen 06 | 6,18 |
| 37 | VR WEN Essen 02 | 1,96 |

² Die festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sind Rotor-Out-Flächen ohne Höhenbeschränkung.

³Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen soll angestrebt werden.

RROP 4.2.1 03 (LROP 4.2.1 03)

¹ Für den Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) sollen die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft – auf Grund hohen Ertragspotenzials und – auf Grund besonderer Funktionen – nicht in Anspruch genommen werden; ausgenommen hiervon sind Anlagen der Agri-Photovoltaik.

4.2.2 Energieinfrastruktur

RROP 4.2.2 04 (LROP 4.2.2 04)

¹ Die in der Anlage 2 des LROP festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse sind in der zeichnerischen Darstellung übernommen und räumlich näher festgelegt.

² Raumbedeutsame Gasleitungen sind als Vorranggebiet Rohrfernleitungen in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

³ Die Offshore-Netzanbindungen BalWin1 und BalWin2 sowie „Windader West“ und die Höchstspannungs-Gleichstrom-Verbindung Korridor B sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet (Leitungs-) Korridor festgelegt.

⁴ Umspannwerke sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Umspannwerk festgelegt.

RROP 4.2.2 08 (LROP 4.2.2 08)

¹ Die planfestgestellte Höchstspannungsdrehstromleitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen (CCM) ist in der zeichnerischen Darstellung übernommen und als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt.

RROP 4.2.2 12 (LROP 4.2.2 12)

¹ Das planfestgestellte Offshore-Netzanbindungsprojekt BorWin 5 ist in der zeichnerischen Darstellung übernommen und als Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) festgelegt.

4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

RROP 4.3 03 (LROP 4.3 03)

¹ Die Deponien in Stapelfeld und in Sedelsberg werden als Vorranggebiet Abfallbeseitigung/Abfallverwertung festgelegt.